

EINGANG Abt. 5 Bundesministerium für Wirdschaft und Arbeit- Postfach 14 02 80 - 5310 Bonn 11. Nov. 2002 RÉFERAT IIIa 3 Niedersächsisches Ministerium BEARBEITET VON Marga Seuling für Frauen, Arbeit und Soziales HAUSANS CHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 Postfach 14 02 80, 53107 Bonn POSTANSCHRIFT LIEFERANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn Niedersächsisches Ministerium 30159 Hannover für Frauen, Arbeit und Soziales TEL +49 (0)1888 527-2166 Gesch.-Z. FAX +49 (0)1888 527-2958 E-MAIL bmail@bma.bund.de 1 1. Nov. 2002 Eing. INTERNET http://www.bmwi.de Bd. Anlg. ORT, DATUM Bonn, 8. November 2002 AZ IIIa3-31241-N-01 a/2

Betreff: Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über die Qualifizierung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der forstwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen und über Maßnahmen zur Erschließung und Sicherung wettbewerbsfähiger Voll- oder Teilzeitarbeitsplätze in der Forstwirtschaft in Niedersachsen vom 1. Januar 2002

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2002 – 505-45532/3 (462) –

Die Allgemeinverbindlicherklärung ist in das Tarifregister eingetragen worden und wird in einer der nächsten Ausgaben des Bundesanzeigers bekannt gemacht werden. Die Tarifvertragsparteien habe ich benachrichtigt.

Im Auftrag

Marga Seuling

Mark

Beglaubigt

Angestellte

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für die Forstwirtschaft

Vom 25. Oktober 2002

Auf Grund des § 5 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) wird im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Niedersachsen der nachfolgend bezeichnete Tarifvertrag mit Wirkung vom 3. September 2002 für allgemeinverbindlich erklärt:

Tarifvertrag über die Qualifizierung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der forstwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen und über Maßnahmen zur Erschließung und Sicherung wettbewerbsfähiger Voll- oder Teilzeitarbeitsplätze in der Forstwirtschaft in Niedersachsen vom 1. Januar 2002, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2007,

abgeschlossen zwischen der Arbeitsgemeinschaft forstwirtschaftlicher Lohnunternehmer Niedersachsen e.V., Tiefe Straße 11, 29323 Wietze OT Hornbostel, und der

Industriegewerkschaft Bauen — Agrar — Umwelt, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich:

für das Land Niedersachsen;

fachlich:

- für alle 1. Betriebe der forstwirtschaftlichen Lohnund Dienstleistungsbetriebe einschließlich deren Nebenbetriebe;
 - 2. gemischten Betriebe mit überwiegend forstwirtschaftlichem Dienstleistungscharakter.

Als forstwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsbetriebe gelten alle Betriebe, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Sinne des § 123 Abs. 1 SGB VII sind.

persönlich: für alle im fachlichen Geltungsbereich beschäftigten ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte 1989 versicherten Familienangehörigen und Ehegatten.

Es wird klargestellt, dass der Tarifvertrag vom 1. Januar 2002 den Tarifvertrag vom 15. Mai 2001 ersetzt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Hannover, den 25. Oktober 2002 505 - 45532/3 (462)

> Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales

> > Im Auftrag v. Klencke